



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstenbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass die web eXXpress Medien Holding GmbH (FN 551658 m) als Anbieterin von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf § 10 Abs. 7 vierter Satz AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die am 31.10.2024 wirksam gewordenen Kapitalerhöhung an der Mediendienstanbieterin, die dazu führte, dass die im Zeitpunkt der letzten Anzeige der Eigentumsverhältnisse an die Regulierungsbehörde noch nicht an der Mediendienstanbieterin beteiligte VIUS SE & Co, KGaA (HRB 247426) nunmehr 50 % der Anteile an der Mediendienstanbieterin hielt, nicht binnen vier Wochen bei der Regulierungsbehörde angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.07.2025 leitete die KommAustria gegen die web eXXpress Medien Holding GmbH gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen der verspäteten Anzeige einer Eigentumsänderung gemäß § 10 Abs. 7 vierter Satz AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren ein.

Mit Schreiben vom 28.07.2025 nahm die web eXXpress Medien Holding GmbH dazu Stellung und führte im Wesentlichen aus, sie bedauere die verspätete Aktualisierung ihrer Eigentumsverhältnisse. Dies sei umgehend nachgeholt und über das e-Portal die aktuellen Eigentumsverhältnisse aktualisiert worden. Inhaltlich sei jedoch festzuhalten, dass VIUS SE & Co, KGaA eine in Deutschland niedergelassene und registrierte Gesellschaft ist. Auch die daran beteiligten Gesellschaften bzw der wirtschaftliche Eigentümer seien sämtlich in Deutschland niedergelassen bzw. registriert. Deutschland ist als EU-Mitglied Vertragspartei des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. VIUS SE & Co, KGaA sei daher gem. § 10 Abs 5 AMD-G inländischen Gesellschaften gleichgestellt, womit die Voraussetzungen des § 9 AMD-G weiterhin aufrecht vorlägen. Auch nach § 3 AMD-G lägen sämtliche Voraussetzungen weiterhin

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

aufrecht vor. Daher hätten die gegenständlichen Änderungen zu keiner geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen können, weshalb die Änderungen erst mit der jährlichen Aktualisierungsmeldung anzuzeigen gewesen seien. Es werde daher höflich ersucht, das eingeleitete Verfahren zu beenden bzw. es bei einer bloßen Ermahnung zu belassen.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die web eXXpress Medien Holding GmbH ist seit September 2021 als Anbieterin von audiovisuellen Mediendiensten bei der KommAustria registriert.

Die mit Anzeige der web eXXpress Medien Holding GmbH vom 30.01.2024 aktualisierten unmittelbaren Eigentumsverhältnisse an der web eXXpress Medien Holding GmbH stellten sich wie folgt dar:

- Eva Schütz Beteiligungs GmbH (72,64 %)
- libertatem Stiftung (25,22 %)
- Utiplay Family Office GmbH (2,14 %)

Danach kam es zu mehreren Eigentumsänderungen. Unter anderem übernahm die bis dahin nicht an der Mediendienstanbieterin Beteiligte VIUS SE & Co, KGaA mit einer bei der Generalversammlung des Mediendienstanbieters vom 17.05.2024 beschlossenen und am 01.10.2024 durch Eintragung im Firmenbuch rechtswirksamen Kapitalerhöhung (§ 49 Abs. 2 GmbHG) 25 % der Anteile an der Mediendienstanbieterin. Mit einer weiteren bei der Generalversammlung der Mediendienstanbieterin vom 26.06.2024 beschlossenen und am 31.10.2024 durch Eintragung im Firmenbuch rechtswirksamen Kapitalerhöhung stockte die VIUS SE & Co, KGaA ihre Beteiligung auf 50% auf.

Mit Eingabe vom 23.12.2024 zeigte die web eXXpress Medien Holding GmbH unter anderem die nunmehrigen Eigentumsverhältnisse wie folgt an (Änderungen hervorgehoben):

- Eva Schütz Beteiligungs GmbH (**32,1 %**)
- libertatem Stiftung (**14,66 %**)
- **A (2,3 %)**
- **CAB GmbH (0,47 %)**
- **B (0,47 %)**
- **VIUS SE & Co, KGaA (50,0 %).**

Die Utiplay Family Office GmbH schied als Gesellschafterin aus.

Die CAB GmbH (FN 539264k) steht im Alleineigentum von Christian Beer. Die VIUS SE & Co, KGaA (HRB 247426) steht im Alleineigentum der VIUS Management SE (HRB 245682), an welcher wiederum die GT 3 Software und Beteiligung GmbH (HRB 30593) zu 100 % beteiligt ist. Alleineigentümer der GT 3 Software und Beteiligung GmbH ist der deutsche Staatsbürger C.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der von der web eXXpress Medien Holding GmbH bereitgestellten audiovisueller Mediendienste auf Abruf ergeben sich aus den entsprechenden Anzeigen bei der KommAustria.

Die Feststellungen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an der web eXXpress Medien Holding GmbH ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch und den zitierten Anzeigen der web eXXpress Medien Holding vom 30.01.2024 und vom 23.12.2024 sowie den entsprechenden Verwaltungsakten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung von § 10 Abs. 7 vierter Satz AMD-G

§ 10 AMD-G lautet auszugsweise wie folgt:

„Mediendiensteanbieter

§ 10. [...]

(7) Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendiensteanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendiensteanbieter binnen vier Wochen ab

Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendienstanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt. [...]“

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 dB XXVII. GP, 7) halten im Zusammenhang mit der Novellierung der §§ 9 und 10 AMD-G, worin auch die Aktualisierungsverpflichtung verankert ist, Folgendes fest:

„Die weiteren diesbezüglichen Ergänzungen konkretisieren die innerstaatliche Rechtslage im Hinblick auf die Verpflichtungen nach Art. 2 Abs. 5a der Richtlinie (Mitteilung von Änderungen) und Abs. 5b (Erstellung einer Liste). Dem Grunde nach entspricht schon die geltende österreichische Rechtslage seit der Novelle des Jahres 2010 den erst 2018 auf EU-Ebene eingeführten Anforderungen. Die Regelung in § 10 Abs. 7 dient seit ihrer Einführung im Jahr 2010 (wie ihre Vorgängerregelung in § 10 Abs. 6 PrTV-G, BGBl. I Nr. 84/2001) dem Zweck, die Regulierungsbehörde in die Lage zu versetzen, ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 erfüllen zu können. Die Änderung in § 10 Abs. 7 soll einerseits die Anzahl der Meldeverpflichtungen für die Mediendienstanbieter und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für die Behörde verringern. Um die Beurteilung, ob eine Änderung der Voraussetzungen nach §§ 10f AMD-G vorliegt, nicht dem Mediendienstanbieter allein zu überlassen und diesen nicht in Zweifelsfällen bei falscher Beurteilung mit dem Risiko einer verspäteten Meldung zu belasten, kann der Anbieter einen Feststellungsbescheid verlangen. Ansonsten genügt im Sinne einer jährlichen Aktualisierung eine Bekanntgabe bis zum 31. Dezember jedes Jahres (§ 9 Abs. 4). Das vorgesehene System verringert den administrativen Aufwand, trägt aber dennoch im Sinne der Transparenz dafür Sorge, dass Änderungen der Regulierungsbehörde lückenlos bekanntgegeben werden.“

Der Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G liegt entsprechend der angeführten Materialien die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde in die Lage versetzt wird, ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G erfüllen zu können. Sinn und Zweck dieser Regelungen ist es daher, dass die Regulierungsbehörde aktuelle Daten zu den anzeigepflichtigen Mediendienstanbietern verfügbar hat, ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen durchführen zu müssen. Ist keine (vollständige und rechtzeitige) Anzeige erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen zu führen. Es besteht kein Ermessen, von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre des Mediendienstanbieters zuzurechnenden Gründen keine Anzeige erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Aktualisierung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

Hinsichtlich jener Änderungen, die nicht einmal potenziell eine unmittelbare Auswirkung auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G haben können (etwa geringfügige Anteilsverschiebungen in den

indirekten Eigentumsverhältnissen), wurde durch die Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 eine Vereinfachung vorgesehen, sodass diese lediglich im Rahmen einer jährlichen Aktualisierung anzuzeigen sind. Die konkrete Beurteilung der Relevanz einer Änderung in den Eigentumsänderungen vor dem Hintergrund der §§ 10f AMD-G obliegt in letzter Konsequenz aber weiterhin (vgl. die bisherige Rechtsprechung sowie nicht zuletzt das in der Bestimmung bei Zweifeln vorgesehene Feststellungsverfahren I im letzten Halbsatz) der Regulierungsbehörde.

Eine Übertragung von 50 % der unmittelbaren Gesellschaftsanteile an der Mediendienstanbieterin an einen – darüber hinaus bisher nicht an der Gesellschaft beteiligten und somit der Regulierungsbehörde noch nicht mitgeteilten – Dritten stellt jedenfalls eine Änderung dar, die im Sinne des § 10 Abs. 7 vierter Satz AMD-G anzuzeigen gewesen wäre, da eine Eigentumsänderung in diesem Umfang jedenfalls zu einer geänderten Beurteilung nach §§ 10 und 11 AMD-G durch die Behörde führen könnte.

Die web eXXpress Medien Holding GmbH hat die am 31.10.2024 wirksam gewordene Eigentumsänderung erst im Rahmen einer Aktualisierung im Sinne des § 10 Abs. 7 dritter Satz am 23.12.2024 und somit erst nach Ablauf der vierwöchigen Frist gemäß § 10 Abs. 7 vierter Satz angezeigt. Daher war eine Verletzung der Bestimmung des § 10 Abs. 7 vierter Satz AMD-G spruchgemäß festzustellen (Spruchpunkt 1.)

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G (Aufstacheln zu Hass oder Gewalt) sowie § 39 Abs. 2 dritter Satz AMD-G (Schutz von Minderjährigen) (vgl. dazu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze [2018]⁴, 618).

Die Bestimmung des § 10 AMD-G sieht Anforderungen sowie Anzeigeverpflichtungen an Mediendienstanbieter vor. Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G haben Mediendienstanbieter alle Änderungen ihrer Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassungserteilung binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Bestimmung dient in erster Linie dem Zweck, der Behörde auch nach Zulassungserteilung die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg. cit.) zu ermöglichen. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 10 Abs. 7 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es – unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Anzeige und der möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen des §§ 10 und 11 AMD-G – auf eine Einzelfallbetrachtung an (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass mit der Anzeige vom 23.12.2024 die Daten, wenn auch verspätet aktualisiert wurden und der Behörde somit die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen zu den bereitgestellten audiovisuellen Mediendiensten übermittelt wurden.

Aus diesen Gründen geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung der Aktualisierungspflicht § 10 Abs. 7 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist innen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.278.854-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13.11.2025

Kommunikationsbehörde Austria

MMag.Dr. Gerhard Holley, LL.M.
(Mitglied)